



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

177
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 19. Mai 2014

Nummer 20

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

297. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG und UVPG für die Firma InfraServ, Chemiapark Knapsack in Hürth, Änderung der Gleisanschlussanlage, Verkürzung des Gleises 252
Seite 177
298. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
Seite 178
299. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11. November/6. Dezember 2011 zwischen dem Zweckverband KDN und dem Zweckverband KDYZ Citkomm
Seite 180
300. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 4./24. November 2011 zwischen dem Zweckverband KDN und dem Zweckverband KDZ-Westfalen Süd
Seite 180
301. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse
Seite 180
302. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma BasellPolyolefine GmbH, Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen
Seite 180
303. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und § 3a UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil, Werk Godorf, Raffinerie II (Anl. Nr. 002)
Seite 181
304. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Inden (Überschwemmungsgebietsverordnung „Schlichbach“)
Seite 181

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

305. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen für das Haushaltsjahr 2014
Seite 182
306. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen
Seite 183
307. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen
Seite 183
308. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen
Seite 183
309. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen
Seite 183
310. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen
Seite 183
311. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen
Seite 184
- #### E Sonstige Mitteilungen
312. Liquidation
hier: Jennis Kinderkrebshilfe e.V.
Seite 184
313. Liquidation
hier: Arbeiter-Jugend-Förderring Diözese Aachen e.V.
Seite 184
314. Liquidation
hier: Männer-Quartett „Harmonie“ Eschweiler-Nothberg e.V.
Seite 184

Als Sonderbeilage:

Karte zu Überschwemmungsgebiet Schlichbach

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

297. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG und UVPG für die Firma InfraServ, Chemiapark Knapsack in Hürth, Änderung der Gleisanschlussanlage, Verkürzung des Gleises 252

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7/4.2-1/14

Köln, den 12. Mai 2014

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juli 2013

(BGBl. I S. 2749) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG hat nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Änderung ihrer Gleisanschlussanlage durch Verkürzung des Gleises 252 im Chemiapark Knapsack in Hürth gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Lars Westermann

Abl. Reg. K 2014, S. 177

**298. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur gegenseitigen Aufgabenerledigung
im Anwendungsbereich der
Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
zwischen**

dem Rhein-Erft-Kreis,

vertreten durch Herrn Landrat Michael Kreuzberg
und Herrn Dezernent Martin Schmitz,
nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Köln,

vertreten durch Herrn Stadtdirektor Guido Kahlen
und Herrn Amtsleiter Robert Kilp
nachfolgend „Stadt“ genannt

Präambel:

Zur Verbesserung des Bürgerservice soll im Rahmen einer Kooperation den Bürgerinnen und Bürgern des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Köln die Möglichkeit eröffnet werden, in den Zulassungsstellen der jeweiligen anderen Körperschaft Zulassungsangelegenheiten erledigen zu können. Für die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter bedeutet dies, dass diese unabhängig von ihrem Wohn- bzw. Geschäftssitz, die Fahrzeugzulassung auf dem Gebiet der Stadt Köln oder des Rhein-Erft-Kreises vornehmen können. Die Kooperation dient aber auch der Qualitätssteigerung durch Vereinheitlichung der Bearbeitungsprozesse und den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen in den begleitenden Gremien der Kooperationspartner. Zur Verfolgung dieser Zielsetzung hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 20. März 2014 sowie der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 8. April 2014 dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zugestimmt.

Auf der Grundlage der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202), schließen der Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Köln die vorliegende, öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Grundsätze der Kooperationsvereinbarung

(1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass in ihren Kfz-Zulassungsstellen Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen anderen Körperschaft die Bearbeitung von Zulassungsangelegenheiten beantragen können und diese dort abschließend bearbeitet werden. Zulassungsdienste, Autohäuser und der Samstagsdienst werden von dieser Kooperation nicht erfasst. Der Umfang der betreffenden Zulassungsgeschäfte wird einvernehmlich zwischen dem Kreis und der Stadt festgelegt.

(2) Der Kreis und die Stadt bleiben grundsätzlich Träger der Aufgaben. Sie ermächtigen sich hiermit gegenseitig auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) zur Durchführung der in Absatz 1 benannten Aufgabenbereiche für den jeweilig anderen Kooperationspartner. Damit handelt es sich um eine Zusammenarbeit im Wege der gegenseitigen, mandatierenden Aufgabenerledigung im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG NRW.

(3) Die Kooperationspartner haften für die von Ihnen vorgenommenen Bearbeitungen für den jeweilig anderen Partner/ die jeweilig andere Partnerin in gleicher Weise, wie sie für die Bearbeitung von Zulassungsangelegenheiten in originär eigener Zuständigkeit haften. Eine Verweisung im Schadensfall auf den/die jeweils anderen/andere findet nicht statt.

(4) Das Verkehrsministerium NRW hat dem Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung am 26. April 2012 zugestimmt.

§ 2 Personelle Ausstattung

Die für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal- und Arbeitsplatzausstattung wird durch den Kreis bzw. die Stadt in eigener Zuständigkeit zur Verfügung gestellt. Ein Austausch von Personal findet zwischen den Kooperationspartnern nicht statt.

§ 3 Grundlage der einheitlichen, fachlichen Bearbeitung

(1) Grundlage für die einheitliche Antragsbearbeitung bilden die gemeinsam aufgenommenen und einvernehmlich modellierten Geschäftsprozesse. In Ergänzung dieser Vereinbarung wurde zur notwendigen, einheitlichen Antragsbearbeitung eine Arbeitsanweisung inklusive einer Gebührenregelung schriftlich definiert. Diese wird zwischen den Kooperationspartnern einvernehmlich fortgeschrieben. Grundlage der Gebührenerhebung für die im Rahmen der Erweiterten Zuständigkeit erbrachten Leistungen ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), die in den betreffenden Tarifstellen zum absolut überwiegenden Teil feste Gebührensätze vorgibt. Soweit die GebOSt ausnahmsweise Spielräume in der konkreten Bemessung einer Gebühr eröffnet, sind die zu erhebenden Gebührenwerte zwischen den Kooperationspartnern einvernehmlich abgestimmt. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Gebührenerhebung im Namen des anderen Partners erfolgt. Die Kunden werden in geeigneter Weise auf diese Besonderheit hingewiesen.

(2) Es besteht Einigkeit über die Durchführung der optischen, digitalen Archivierung der Zulassungsunterlagen, die im Wege einer nachfolgenden Datenübertragung die endgültige Archivierung beim jeweilig anderen Partner ermöglicht. Die technischen Voraussetzungen werden einvernehmlich festgelegt.

(3) Die Kooperationspartner vereinbaren die Einrichtung einer Clearing-Stelle, die über etwaige Unklarheiten und Unstimmigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Abwicklung der Kooperation entscheidet. Zur Anrufung sind die jeweiligen Leitungen der Zulassungsstellen

berechtigt. Über die Besetzung bzw. die Teilnahme in der Clearing-Stelle entscheiden in den jeweiligen Einzelfällen die Behördenleitungen.

§ 4 Gebühren und Einnahmeausgleich

(1) Nach Abschluss eines jeden Quartals informieren sich die Kooperationspartner über die Anzahl der für den jeweilig anderen Kooperationspartner vorgenommenen Geschäftsfälle und die dafür vereinnahmten Gebühren. Die für den Partner durchgeführten Geschäftsfälle werden nach den Wohnsitzpostleitzahlen der Antragstellerinnen und Antragsteller aus OK.Vorfahrt ausgewertet. Die Information erfolgt schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende.

(2) Aus der Summe der vereinnahmten Gebühren gemäß Absatz 1 wird der Erstattungsbetrag berechnet. Der Anteil, der die direkten Kosten der unmittelbaren Bearbeitung des Geschäftsvorfalles deckt (zurzeit 60%), verbleibt bei der damit befassten Zulassungsstelle. Dieser Anteil wird unter Zugrundelegung der Sach-, Personal- und Gemeinkosten gemäß dem jeweils gültigen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt und jährlich neu zwischen den Verwaltungen der Partner festgelegt.

Der den nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten Anteil übersteigende Betrag wird als Erstattungsbetrag an den Partner überwiesen; er dient zur Deckung der Kosten, die erfahrungsgemäß noch in der Zukunft entstehen (z. B. Halterauskünfte, Zwangsstillegungen, Maßnahmen wegen fehlenden Versicherungsschutz).

(3) Der Kooperationspartner, auf den der höhere, zu erstattende Betrag entfällt, informiert den Partner über die Berechnung des Differenzbetrages und überweist innerhalb von 8 Wochen nach Quartalsende den Differenzbetrag an den Partner.

§ 5 Technik

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die technischen Voraussetzungen, die für eine Kooperation im Bereich der erweiterten Zuständigkeit erforderlich sind, zu schaffen.

(2) Sowohl die Stadt Köln als auch der Rhein-Erft-Kreis stellen für den gegenseitigen Datenaustausch (Peer-to-Peer) jeweils einen Kommunikationsserver zur Verfügung, die über entsprechende SSL-Serverzertifikate verfügen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist ein mit den Kommunikationsservern kompatibles Zulassungsverfahren. Zur Gewährleistung eines sicheren Datentransfers ist eine DOI-Anbindung an das Kraftfahrtbundesamt (KBA) via Kopfstelle vorzuhalten.

(3) Zum Archivdatenaustausch (Format: pdf/tif) ist von den Kooperationspartnern eine entsprechende Schnittstelle bereitzustellen.

(4) Der Rhein-Erft-Kreis, dieser insbesondere für die ihm angehörenden Gemeinden, und die Stadt Köln stellen ferner rechtlich und organisatorisch wechselseitig die Verfügbarkeit der notwendigen Einwohnermeldedaten

sicher. Alle Beteiligten sichern hiermit zu, die in diesem Projekt erhobenen und verwendeten Daten ausschließlich im Rahmen der Kooperation zu verwenden und unterwerfen sich insoweit damit den Maßgaben des Datenschutzgesetzes NRW.

(5) Um einen ordnungsgemäßen technischen Dienstbetrieb zu gewährleisten, benennen die Kooperationspartner entsprechende technische Ansprechpartner und gewährleisten eine rechtzeitige Information (spätestens 1 Woche vorher) gegenüber dem Anderen hinsichtlich anstehender System- und/oder Wartungsarbeiten.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die getroffenen Vereinbarungen lückenhaft sein sollten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform und erneuter Genehmigung und Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Köln.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs.4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst für ein Jahr. Sofern die Vereinbarung nicht durch einen der Kooperationspartner gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

(3) Die Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

Für den Rhein-Erft-Kreis
Bergheim, den 9. Mai 2014

gez. Michael Kreuzberg gez. Martin Schmitz
Landrat Dezernent

Für die Stadt Köln
Köln, den 12. Mai 2014

gez. Guido Kahlen gez. Robert Kilp
Stadtdirektor Amtsleiter, Amt für
öffentliche Ordnung

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW mit der Maßgabe, dass spätestens zum 31. Dezember 2016 ein konkreter Aufgabenkatalog in die Vereinbarung aufgenommen wird, aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Absatz 1 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 12. Mai 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-379

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2014, S. 178

299. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11. November/ 6. Dezember 2011 zwischen dem Zweckverband KDN und dem Zweckverband KDVZ Citkomm

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11. November/6. Dezember 2011 zwischen dem Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN) und dem Zweckverband „KDVZ Citkomm“ über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen – (von mir genehmigt am 14. Februar 2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. Februar 2012, Nr. 8/12) wurde durch Beitritt der KDVZ Citkomm zum KDN im Zuge der 11. Änderung zur Verbandssatzung des KDN (von mir genehmigt am 22. April 2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 5. Mai 2014, Nr. 18/14) und der damit verbundenen Aufgabenübertragung mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aufgehoben und durch eine interne Leistungsvereinbarung ersetzt.

Köln, den 8. Mai 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-362 B

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2014, S. 180

300. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 4./24. November 2011 zwischen dem Zweckverband KDN und dem Zweckverband KDZ-Westfalen Süd

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 4./24. November 2011 zwischen dem Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN) und dem Zweckverband „KDZ Westfalen-Süd“ über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen – (von mir genehmigt am 14. Februar

2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. Februar 2012, Nr. 8/12) wurde durch Beitritt der KDZ Westfalen-Süd zum KDN im Zuge der 11. Änderung zur Verbandssatzung des KDN (von mir genehmigt am 22. April 2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 5. Mai 2014, Nr. 18/14) und der damit verbundenen Aufgabenübertragung mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aufgehoben und durch eine interne Leistungsvereinbarung ersetzt.

Köln, den 8. Mai 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-362 C

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2014, S. 180

**301. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse**

Bezirksregierung
Az.: 31.2.2410/180/14

Köln, den 6. Mai 2014

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Markus Baum hat sich zum 5. Mai 2014 wie folgt geändert: Am Mühlen- teich 3, 51545 Waldbröl.

Im Auftrag
gez. Klein

ABl. Reg. K 2014, S. 180

302. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma BasellPolyolefine GmbH, Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen

Bezirksregierung Köln
Az.: 300-53.0020/14/4.1.8-16-Krö

Köln, den 6. Mai 2014

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2756) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 6 in 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben im Werk Wesseling, Gemarkung Köln, Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 30–33 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Verlängerung des Rohrreaktors in Kammer 24 um 20 Rohre auf eine Gesamtlänge von 1220 m.

Bei dem o. a. Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2. Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass durch die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Auftrag
gez.: Kröger

ABl. Reg. K 2014, S. 180

**303. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und § 3a UVPG für die
Firma Shell Deutschland Oil,
Werk Godorf, Raffinerie II (Anl. Nr. 002)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.4.1-16-19/14-Ru

Köln, den 9. Mai 2014

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt: Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage Raffinerie II (Anlagennr.: 0002) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung von TA Luft Sanierungsmaßnahmen und diverser sicherheitstechnischer Maßnahmen.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3 Spalte 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2014, S. 181

**304. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des
Schlichbaches im Bereich der Stadt Düren und der
Gemeinde Inden
(Überschwemmungsgebietsverordnung
„Schlichbach“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3180),

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der
ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Schlichbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Schlichbaches – vom Gewässerkilometer (km) 6+001 bis km 4+527 im alten Gewässerbett sowie unmittelbar daran anschließende 3928 m im verlegten Gewässerbett bis zur Mündung am Gut Müllenark in das alte Gewässerbett des Schlichbaches – im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Inden, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Schlichbaches und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1 : 25.000, Az.:54-HW-Rur-Schlichbach, Stand 6. Dezember 2013, unterzeichnet am 6. Dezember 2013) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1 : 5 000 (Az.:54-HW-Rur-Schlichbach, Stand 6. Dezember 2013, unterzeichnet am 6. Dezember 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend

hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Düren und der Gemeinde Inden – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeindegebiet – und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 6. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50 vom 16. Dezember 2013 (Seite 523, lfde. Nr. 816, Az.: 54.2.12.1-Schlichbach).

Köln, den 5. Mai 2014

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Schlichbach

gez. Gisela Walcken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 181

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

305. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen für das Haushaltsjahr 2014

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), SGV. NRW. 202) i. V. m.

§§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW. SGW. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 6. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt

1. im Ergebnisplan mit dem
Gesamtbetrag der Erträge auf 737 953,00 €,
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 680 120,00 €,

2. im Finanzplan mit dem
Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 738 495,00 €,

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 679 720,00 €,

Gesamtbetrag Einzahlungen
aus Investitions- und
Finanzierungstätigkeit auf 342,00 €,

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus Investitions- und
Finanzierungstätigkeit auf 8 000,00 €.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2012 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 6

(1) Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5 500,00 €.

(2) Alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen des Finanzplanes für die Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 6. Mai 2014, Aktenzeichen 31.1.1.6.2 StudAC, die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 8. Mai 2014

gez. Helmut Preuß
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 182

306. **Aufgebot von Sparkassenbüchern** **hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3070298736, 3071707644, 345265680, 345253496, 345250724.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

5. August 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 5. Mai 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 183

307. **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222053120, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 12. Mai 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 183

308. **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4213645601, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 12. Mai 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 183

309. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern** **hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073031894, 3071943058, 350061537, 3071848604, 3070362383, 3072843059.

Aachen, den 6. Mai 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 183

310. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches** **hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223593256 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 6. Mai 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 183

**311. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 381548239 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Mai 2014

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 184

E Sonstige Mitteilungen

**312. Liquidation
h i e r : Jennis Kinderkrebshilfe e.V.**

Der Verein „Jennis Kinderkrebshilfe e.V.“, Amtsgericht Aachen (VR 70736) mit Sitz in Wassenberg ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 184

**313. Liquidation
h i e r : Arbeiter-Jugend-Förderring
Diözese Aachen e.V.**

Der Verein „Arbeiter-Jugend-Förderring Diözese Aachen e.V.“ (VR 1257) wurde aufgelöst.

Etwaige Gläubiger mögen sich bei Herrn Thomas Kley, Nizzaallee 11, 52072 Aachen, melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 184

**314. Liquidation
h i e r : Männer-Quartett „Harmonie“
Eschweiler-Nothberg e.V.**

Der Verein Männer-Quartett „Harmonie“ Eschweiler-Nothberg e. V., (VR 50300) beim Amtsgericht Aachen ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 184

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.